

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von Maßnahmen des Programmes „Empowerment für Eltern“ aus Mitteln des Europäi-
schen Sozialfonds Plus des Landes Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2021-2027**

(Richtlinie Empowerment für Eltern)

RdErl. des MS vom xx.xx.xxxx – 43-04011

Nichtamtliche Lesefassung

1. Rechtsgrundlagen, Zweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Programmes „Empowerment für Eltern“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus des Landes Sachsen-Anhalt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159, L 261 vom 22. Juli 2021, S. 58, L 450 vom 16. Dezember 2021, S. 158, L 241 vom 19. September 2022, S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 (ABl. L 63 vom 28. Februar 2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1269/2013 (ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 21, L 421 vom 26. November 2021, S. 75), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- c) des Programms für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) Sachsen-Anhalt 2021 bis 2027,
- d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur

Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. Mai 2023, MBI. LSA S. 198) einschließlich der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. Mai 2023, MBI. LSA S. 198), sowie dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBI. LSA S. 510) in der jeweils geltenden Fassung,

- e) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBI. LSA S. 510) in der jeweils geltenden Fassung,
- f) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Just Transition Fund) für die Förderperiode 2021 bis 2027.

1.2 *Zweck der Förderung*

Mit der Zuwendung wird das Ziel verfolgt, die Chancen für ein gesundes, chancengleiches und insgesamt gelingendes Aufwachsen von Kindern zu verbessern. Pädagogische Fachkräfte sollen in den Kindertageseinrichtungen (ohne Horte) von Exklusion bedrohte oder benachteiligte Eltern niedrigschwellig ermutigen und befähigen, die Erziehung ihrer Kinder selbstbestimmt wahrzunehmen und einen Präventionsansatz gegen Kinderarmut leisten. Durch die Förderung eines altersgerechten Entwicklungsstandes wird darüber hinaus das bildungsbiografische, zunehmend an Relevanz gewinnende, Themenfeld der Gestaltung eines gelungenen Übergangs von der Kita in die Schule (Elementarbereich/Primarbereich) fokussiert. Darüber hinaus sollen Erzieher/innen in besonders belastenden Situationen durch herausforderndes Verhalten einzelner Kinder entlastet werden. Durch die Implementierung einer landesweit tätigen Netzwerkstelle werden die Kindertageseinrichtungen zu sozialraumorientierter Arbeit angeregt, welche wiederum einen positiven lokalen Effekt erzielen und auf diese Weise zusätzliche Synergien für die Erreichung des spezifischen Förderziels der sozialen Inklusion und die Querschnittsziele Chancengleichheit gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/1057 herstellen kann. Die Vorhaben der Richtlinie sind unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 auszuwählen und umzusetzen.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Handlungssäule 1: Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen in den kreisangehörigen Kommunen und kreisfreien Städten des Landes Sachsen-Anhalt

Gefördert wird die Einstellung fachlich qualifizierter und geeigneter pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen:

2.1.1. Die pädagogischen Fachkräfte nehmen keine Aufgaben im Rahmen des Regelbetriebs einer Kindertageseinrichtung wahr. Sie können indes die Erzieher der Kindertageseinrichtung kurzfristig in Situationen mit erhöhter Aufmerksamkeit (bei situativem Agieren gegenüber Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand) entlasten.

2.1.2. Die pädagogischen Fachkräfte tragen zur Verbesserung der Chancengleichheit und Förderung eines altersgerechten Entwicklungsstandes von (kognitiv, sprachlich, sozial oder emotional) benachteiligten Kindern durch gezielte (präventiv wirkende und niedrigschwellig angelegte) Elternarbeit bei.

2.1.3. Im Rahmen der Arbeitsprozesse wird sowohl die Zielgruppe der Familien (Kinder und jeweilige Elternteile) als auch die Zielgruppe des Fachpersonals der Kindertageseinrichtungen fokussiert.

2.1.4. Inhaltliche Schwerpunkte können die Entwicklung und Durchführung niedrigschwelliger, gesundheitsfördernder, erziehungsförderlicher, konfliktpräventiver, übergangsorientierter oder auf die kognitive Förderung von Kindern ausgerichtete Maßnahmen, im Rahmen von einzel-fallbezogener Unterstützung und/oder sozialpädagogischen Gruppenangeboten, darstellen (siehe Anlage 1).

2.1.5. Die pädagogischen Fachkräfte tragen zur Stärkung der Resilienz und Selbsthilfepotenziale des Familiensystems hinsichtlich gesellschaftlicher Teilhabeprozesse bei.

2.1.6. Die pädagogischen Fachkräfte tragen zur Unterstützung der Elternteile bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages bei.

2.1.7. Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern über Angebote des Unterstützungs- und Hilfesystems und vermitteln bzw. begleiten ggf. entlastende Maßnahmen.

2.1.8. Die pädagogischen Fachkräfte tragen zur Kooperation und Verknüpfung mit anderen sozialraumwirksamen Angeboten der sozialen Arbeit bei (siehe Anlage 1).

2.1.9. Die pädagogischen Fachkräfte nehmen Angebote im Rahmen der qualitätssichernden Maßnahmen wahr. Dazu zählt insbesondere die Teilnahme an Vernetzungstreffen der Netzwerkstelle.

2.1.10. Die pädagogischen Fachkräfte **überarbeiten** mit Unterstützung der Netzwerkkoordinatoren die **pädagogischen Konzepte** der Kindertageseinrichtungen, um die Thematik Empowerment konzeptionell zu integrieren.

2.1.11. Die pädagogischen Fachkräfte entwickeln zusammen mit der Netzwerkkoordination geeignete Dokumentationsinstrumente (Angebots- und Teilnehmerstatistik) zur Qualitätssicherung auf Basis der Formulare der Sachberichts- und Erfolgskontrollberichte. Sie vervollständigen zu den angegebenen Fristen die Sach- und Erfolgskontrollberichte und leiten diese an die bewilligende Stelle weiter.

2.2. Handlungssäule 2: Einrichtung einer landesweit tätigen Netzwerkstelle

2.2.1. Gefördert wird im Rahmen der programmspezifischen Qualitätssicherung und -entwicklung der Aufbau einer landesweiten Netzwerkstelle und die Einstellung von fachlich qualifizierten Netzwerkkoordinatoren. Folgende projektbezogene Aufgaben werden gefördert:

- a) Die Netzwerkkoordinatoren bilden eine Schnittstelle zwischen den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtungen, der bewilligenden Stelle und dem fachlich zuständigen Ministerium. Sie berichten regelmäßig (ggf. auch in den politischen Gremien) über den aktuellen Entwicklungsstand der Projektarbeit und stimmen die entsprechenden Meilensteinplanungen (beispielsweise Durchführung Fachtagungen) mit dem fachlich zuständigen Ministerium ab.
- b) Die Netzwerkkoordinatoren bauen, zur Sicherstellung eines fachlichen Austausches und Multiplikatoreffektes, ein richtlinienthematisches nachhaltiges Landesnetzwerk auf und eruieren, neben den pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen, relevante Netzwerkakteure (siehe Anlage 1).
- c) Die Netzwerkkoordinatoren entwickeln mit den Netzwerkakteuren nachhaltige Netzwerkstrukturen, indem ein Leitbild (unter Berücksichtigung bestehender Kommunalplanungen (Sozialplanung/Gesundheitsplanung/Kindertageseinrichtungenbedarfsplanung etc.) mit Handlungsschwerpunkten für das Netzwerk formuliert, Ziele (Meilensteinplanung) vereinbart sowie eine regionalspezifische Bestands- und Bedarfsanalyse inklusive Maßnahmeableitung (Identifizierung von lückenhaften Angebotsstrukturen und Vermeidung von Doppelstrukturen) durchgeführt wird. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit wird die Überleitung der Angebote in die Regelangebote der Bildungslandschaft konzeptionell und strukturell angestrebt.
- d) Die Netzwerkkoordinatoren führen die entsprechenden Netzwerkveranstaltungen, unter Berücksichtigung der thematischen Aufgabenschwerpunkte der pädagogischen Fachkräfte (Handlungssäule 1) durch (Konzeption/Organisation/Koordination/Moderation) und dokumentieren in geeigneter Form die Netzwerktreffen mit den Ergebnissen.
- e) Die Netzwerkkoordinatoren initiieren regionale (beispielsweise für Kindertageseinrichtungen) und überregionale Fachtagungen zu den eruierten Themenschwerpunkten der Netzwerkarbeit (siehe Anlage 1).
- f) Die Netzwerkkoordinatoren unterstützen die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen bei der Etablierung der einrichtungsbezogenen Angebote und Durchführung von Fachveranstaltungen.
- g) Die Netzwerkkoordinatoren unterstützen die pädagogischen Fachkräfte bei der Überarbeitung der pädagogischen Konzepte der Kindertageseinrichtungen, um die Thematik Empowerment konzeptionell zu integrieren (siehe Anlage 1).
- h) Die Netzwerkkoordinatoren unterstützen die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätten bei Bedarf bei der Erstellung der Sach- und Erfolgskontrollberichte.
- i) Die Netzwerkkoordinatoren unterrichten die Netzwerkakteure, insbesondere die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen, über bedarfsbezogene Fortbildungsformate und entwickeln in geeigneter Form einen Informationspool zu fachlichen Themenschwerpunkten der Akteure (siehe Anlage 1).

j) Die Netzwerkkoordinatoren entwickeln zusammen mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätten geeignete Dokumentationsinstrumente auf Basis der Formulare der Sach- und Erfolgskontrollberichte (siehe Anlagen 2 und 3).

k) Die Netzwerkkoordinatoren nehmen an einschlägigen Gremien und Fachveranstaltungen auf Landesebene und in den Sozialräumen teil (siehe Anlage 1).

l) Die Netzwerkkoordinatoren sichern, unter Berücksichtigung der Publizitätsvorschriften und im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium, die landesweite förderprogrammsspezifische Öffentlichkeitsarbeit (siehe Anlage 1).

2.2.2. Als administrative Unterstützung der Netzwerkkoordination wird die Einstellung einer fachlich qualifizierten Netzwerkassistentin gefördert. Der Tätigkeitsbereich der Verwaltungsfachkraft umfasst beispielsweise:

a) Aufgaben der Dokumentenverwaltung, der Büromaterialverwaltung, des Postmanagements, der projektbezogenen Termin-, Reiseplanung und -abrechnung.

b) Die Pflege von Adressdatenbanken.

c) Die Unterstützung bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von projektbezogenen Veranstaltungen.

d) die Pflege und Kontrolle der Arbeitszeiterfassung und aller projektbezogenen abrechnungsrelevanten Daten.

3. Zuwendungsempfangende (Begünstigte)

3.1. Handlungssäule 1

Begünstigte sind Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 9 KiFöG in Sachsen-Anhalt.

3.2. Handlungssäule 2

Begünstigte sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), anerkannte Bildungsträger nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie Stiftungen und Fortbildungsinstitute. Alle verfügbaren Personalressourcen (Netzwerkkoordinatoren und Netzwerkassistenten) **sollen bei einem Begünstigten angesiedelt werden.**

4. Zuwendungsvoraussetzung

4.1. Der Begünstigte muss bei der personellen Besetzung der Stellen absichern, dass entsprechende, unter den Punkten 4.2.2./4.2.3./4.3.1./4.3.2./4.3.3. beschriebene, Qualifikationen zur Aufgabenerfüllung vorhanden sind. Über etwaige Ausnahmen kann das fachlich zuständige Ministerium in Abstimmung mit der bewilligenden Stelle entscheiden, wenn der Bewerber dem Profil nach entsprechenden Erfahrungen oder Qualifikationen nachweisen kann.

4.2. Handlungssäule 1

4.2.1. Zuwendungsfähig sind Kindertageseinrichtungen mit folgenden Eigenschaften:

- a) Größe von mindestens 40 betreuten Kindern (ohne Hortkinder) zum 01. März des Kalenderjahres vor dem Zeitpunkt der Antragsstellung.
- b) Mindestanteil von 20,0 % der betreuten Kinder weisen zum 01. März des Kalenderjahres vor dem Zeitpunkt der Antragsstellung einen erhöhten Betreuungsaufwand auf (Entwicklungsdefizite im sprachlichen/geistigen/emotional-psychischen/sozialen Bereich und/oder familiäre Strukturdefizite – siehe Ausführungen Anlage 1 Tabelle 1).
- c) Es ist keine zusätzliche Personalförderung durch öffentliche Fördermittel vorhanden.
- d) Der Begünstigte erklärt, dass die Leitungskraft in angemessenem Umfang für Steuerungs-, Koordinierungs-, und konzeptionelle Weiterentwicklungsaufgaben zur Verfügung steht. Mit der Umsetzung des Programms sind zusätzliche Aufgaben für die Einrichtungsleitung verbunden (Beteiligung an Inhouse-Schulungen, Teamentwicklung, Weiterentwicklung der Einrichtungskonzepte, fachliche Anleitung/Beratung/Begleitung/Kontrolle der pädagogischen Fachkräfte im Sinne einer Fachaufsicht). Deshalb benötigt die Einrichtung zur Umsetzung zeitliche Ressourcen.
- e) Entsprechende räumliche Kapazitäten zur Projektdurchführung sind vorhanden. Die pädagogischen Fachkräfte benötigen zur Aufgabenerfüllung eigene Räumlichkeiten bzw. Zeitfenster, zu denen sie Räumlichkeiten in der Einrichtung (ausschließlich) für ihre Maßnahmen, beispielsweise geschützte Beratungsgespräche im Rahmen der Elternarbeit nutzen können.

4.2.2. Die pädagogischen Fachkräfte sollen die folgenden formalen Anforderungen erfüllen:

- a) Akademischer (Fachhochschul-/Bachelor- oder gleichwertiger) Abschluss aus dem sozial-pädagogischen oder pädagogischen Bereich (z.B. Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik, Elementar- bzw. Frühpädagogik, Erziehungs- und Bildungswissenschaften, Kindheitswissenschaften) oder eine vergleichbare Qualifikation.
- b) Für jede pädagogische Fachkraft liegt ein erweitertes Führungszeugnis vor.

4.2.3. Die pädagogischen Fachkräfte sollen über weitere spezifische Qualifikationen verfügen, wie z.B.:

- a) Berufserfahrung, in der tätigkeitsbezogenen Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde.
- b) Kenntnisse im Bereich der Gesundheitsförderung
- c) Gesprächsführung mit Familien in besonderen Konstellationen (z.B.: Scheidung, Partnerkonflikte, Erziehungsstile usw.)

- d) Kenntnisse über Antragstellung zur Inanspruchnahme von familienpolitischen und typischen anderen, finanziell entlastenden Leistungen für Familien
- e) Kenntnisse über das System der sozialen Sicherung (insbes. Jugendhilfe) und das Bildungssystem
- f) Einleitung von spezifischen Förderungen für Kinder, sowohl im gesundheitlichen als auch psychosozialen Kontext
- g) gezielte Maßnahmen zur Familienbildung (Coaching) und Familienförderung
- h) Erfahrungen in der Netzwerk- und Projektarbeit

4.3. Handlungssäule 2

4.3.1. Die Netzwerkkoordinatoren sollen die folgenden formalen Anforderungen erfüllen:

- a) Akademischer (Fachhochschul-/Bachelor- oder gleichwertiger) Abschluss aus dem sozial-pädagogischen oder sozialwissenschaftlichen Bereich (z.B. Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung, Soziale Arbeit, Erziehungs- und Bildungswissenschaften, Kindheitswissenschaften, Sozialwissenschaften, Soziologie) oder eine vergleichbare Qualifikation.
- b) Berufserfahrung, in der tätigkeitsbezogenen Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde.

4.3.2. Die Netzwerkkoordinatoren sollen über weitere spezifische Qualifikationen verfügen, wie z.B.:

- a) Fundierte Erfahrungen in der Netzwerkarbeit und im Projektmanagement
- b) Kenntnisse in der Anwendung relevanter Gesetzesgrundlagen (z.B. SGB VIII, KiFöG LSA)
- c) Erste Berufserfahrungen mit Bezug zur Elementarpädagogik
- d) Anwendungsfähige Kenntnisse in den Moderations- und Präsentationstechniken
- e) Einschlägige Kenntnisse in der Sozialraumorientierung
- f) Kenntnis der örtlichen und überörtlichen Trägerstrukturen öffentlicher und freier Jugendhilfe
- g) Kenntnisse in Evaluationsprozessen
- h) Kenntnisse im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
- i) Kenntnisse im Bereich der Gesundheitsförderung

4.3.3. Die Netzwerkassistenten sollen die folgenden formalen Anforderungen erfüllen:

- a) Eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (z. B. Kaufmann/-frau Büromanagement/Fachwirt/in – Verwaltung/Fachkaufmann/-frau – Personal/Personaldienstleistungskaufmann/-frau/Betriebswirt/in (Fachschule) - Personalwirtschaft.
- b) Berufserfahrung, in der berufsspezifische gründliche, umfassende Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Ausübung der Tätigkeiten erforderlich sind.

4.4. Die Auswahl der förderwürdigen Vorhaben (siehe Anlage 1) erfolgt auf der Grundlage von einheitlichen genehmigten Projektauswahlkriterien. Antragsberechtigt sind jene Vorhaben, die bereits die notwendigen Zuwendungsvoraussetzungen aus 4.2. oder 4.3. erfüllt haben und zusätzlich in der Antragsstellung die in den Projektauswahlkriterien festgelegten Merkmale erfüllen:

4.4.1. Handlungssäule 1 (siehe Anlage 1)

4.4.1.1. Darstellung der Ausgangssituation und Ableitung des Bedarfes/der Problemlage sowie der Notwendigkeit zur Durchführung des Projektes unter Verwendung:

- a) einrichtungsinterner Kennzahlen
- b) einrichtungsbezogene Besonderheiten
- c) sozialräumlicher Indikatoren (z.B. sozioökonomische Situation, familiäre Situation)

4.4.1.2. Qualität des Projektkonzeptes durch Darstellung:

- a) des Projektstrukturplanes (Zeitplanung, Meilensteinplanung, Darstellung von Maßnahmen und Methoden zur Zielerreichung)
- b) der Maßnahmen und Methoden zur Qualitätssicherung

4.4.1.3. Erläuterung, wie die Projektansätze verstetigt bzw. kommunal verankert werden können (siehe Anlage 1).

Liegen Anträge mit identischer Punktzahl vor, werden die Erfahrungen der Antragssteller in den richtlinienrelevanten Themenkomplexen als Bewertungskriterium herangezogen.

4.4.2. Handlungssäule 2 (siehe Anlage 1)

4.4.2.1. Darstellung der Eignung des Antragstellenden für eine erfolgreiche Projektumsetzung anhand der Verortung des:

- a) geografischen Wirkungsfeldes des Antragstellenden
- b) geplanten regionalen Einsatzes der Netzwerkkoordinatoren

4.4.2.2. Darstellung der Eignung des Antragstellenden für eine erfolgreiche Projektumsetzung anhand:

- a) bestehender Netzwerkstrukturen und Kooperationen
- b) Erfahrungen in der Netzwerkarbeit und Nutzbarkeit für Netzwerkkoordination

4.4.2.3. Darstellung des Projektstrukturplanes unter Erläuterung:

- a) der entsprechenden Zeitplanung
- b) der Meilensteine
- c) des Methodeneinsatzes hinsichtlich der erfolgreichen richtlinienbezogenen Zielumsetzung.

4.5. Der Förderzeitraum für Projekte umfasst in der Regel 36 Monate, mit der Möglichkeit der Verlängerung unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und der erfolgreichen Projektfortführung bis längstens zum Ende der Förderperiode.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird

5.2.1. in Handlungssäule 1 in Höhe von bis zu 85 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2.2. in Handlungssäule 2 als Vollfinanzierung gewährt. Die Finanzierung erfolgt über Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus und Landesmittel. Doppelförderungen nach Punkt 5.7. und Überkompensationszahlungen sind auszuschließen.

5.3. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden und zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben, die erst durch das Projekt

ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfängenden (Begünstigten) ohne das Projekt nicht entstehen würden.

Folgende mit dem Projekt verbundene Ausgaben sind im Zusammenhang mit seiner Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung zuwendungsfähig:

5.4.1. Personalausgaben

Eine Teilung der Stellen unter einem Stellenanteil von 0,5 Vollbeschäftigungseinheiten ist nicht zulässig.

Personalausgaben für projektbezogenes Personal bei den Zuwendungsempfängenden (Begünstigten) werden gefördert, wenn diese direkt und unmittelbar der Projektdurchführung zuzuordnen sind. Die Förderung von Personalausgaben erfolgt insbesondere für Personal, das zur Durchführung des Projektes zusätzlich eingestellt wird. Ausgaben für Stammpersonal, das zur Durchführung des Projektes nicht zusätzlich eingestellt wird, werden nur dann als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt, wenn das Projekt sonst nicht oder nicht im gewünschten Umfang durchgeführt werden könnte und die Personalausgaben nicht aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden. Bei eingesetztem Stammpersonal ist eine personenbezogene schriftliche Vereinbarung zum Einsatz im geförderten Vorhaben zu treffen (z.B. Anlage zum bestehenden Arbeitsvertrag – siehe Anlage 1).

5.4.2. Sachausgaben

Sofern diese im unmittelbaren Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen und Leistungen stehen. Hierzu gehören insbesondere:

- für die Aufgabenumsetzung notwendige IT-Ausstattungen
- Arbeitsmaterialien (z. B. Lehr- und Dokumentationsmaterial)
- Material- und Druckkosten im Rahmen von projektbezogenen Angeboten
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. projektbegleitende Werbemittel)
- Fachbezogene Literatur, Fort- und Weiterbildungen
- Miet- und Betriebskosten für projektbezogene Geräte und Ausstattungen
- Post- und Fernmeldegebühren
- Ausgaben für projektbezogene Veranstaltungen
- Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten des Projektpersonals entsprechend dem Bundesreisekostengesetz

Im Rahmen der genannten Sachausgaben ist die Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 1.000 Euro Anschaffungskosten sofort und in voller Höhe zuschussfähig. Bei Anschaffungskosten über 1.000 Euro sind lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach AfA-Tabelle mit den Anteilen, die dem Vorhaben zeitlich zuzurechnen sind, zuschussfähig. Das gilt nur soweit der Erwerb des Wirtschaftsgutes nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist. Bei Anschaffungskosten über 1.000 Euro müssen Liefer- und Dienstleistungen nach dem öffentlichen Vergaberecht ausgeschrieben werden.

5.4.3. Indirekte Ausgaben, sofern diese mit dem Vorhaben im mittelbaren Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen und Leistungen stehen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Büromaterial,
- b) anteilige Gebäude-/Raummiete sowie
- c) Steuern¹ (außer der nach nationalen Umsatzsteuervorschriften erstattungsfähigen Umsatzwertsteuer) und Versicherungen solange diese nicht bereits in anderen Positionen wie beispielsweise Betriebskosten enthalten sind²

5.5. Bemessungsgrundlage

5.5.1. Die Personalausgaben für Handlungssäule 1 und 2 werden auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b i. V. m. mit Absatz 3 Buchstabe d Verordnung (EU) 2021/1060 und dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28. September 2022, MBI LSA Nr. 39, S. 510) in der jeweils geltenden Fassung pauschaliert.

Ausgaben für förderfähiges teilzeitig im Vorhaben eingesetztes Personal können zudem auf der Grundlage von Artikel 55 Absatz 5 Verordnung (EU) 2021/1060 als fester Prozentsatz der pauschalierten Personalausgaben berechnet werden, welcher dem festen Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat entspricht. Die Einführung eines gesonderten Arbeitszeiterfassungssystems ist nicht erforderlich. Der Arbeitgeber muss dazu für die Beschäftigten ein Dokument ausstellen, in dem dieser feste Prozentsatz angegeben ist. Aus dem vom Arbeitgeber auszustellenden Dokument müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- Angabe des Vorhabens (Aktenzeichen und ggf. Bezeichnung)
- Angabe des betreffenden Beschäftigten (Name, Tätigkeit/ Aufgabe im Vorhaben, Einsatzzeitraum im Vorhaben)
- Umfang der vertraglich vereinbarten (Gesamt-) Arbeitszeit in Stunden/Woche (entspricht 100%)
- Umfang der im Vorhaben eingesetzten Arbeitszeit in Stunden/Woche
- Anteil der im Vorhaben eingesetzten Arbeitszeit bezogen auf die vertraglich vereinbarte (Gesamt-) Arbeitszeit des Beschäftigten in Prozent
- Bestätigung, dass Änderungen der o. g. Angaben unaufgefordert mitgeteilt werden
- Datum und Unterschrift des Arbeitgebers (und - sofern nicht identisch - des unterschreibungsberechtigten Antragstellers/ Begünstigten) sowie des jeweiligen Beschäftigten

Sollte der jeweilige Beschäftigte nicht kontinuierlich geplant und mit gleichbleibenden Arbeitszeitanteil im Vorhaben eingesetzt werden, ist das Dokument für jeden Einsatzmonat auszustellen.

5.5.1.1. Handlungssäule 1

Die pädagogischen Fachkräfte werden der Qualitätsstufe c) der Pauschalwerte ohne Urlaubsabgeltung gemäß Abschnitt 2 Nummer 4.2.1 in Verbindung mit Nummer 4.2.3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28. September 2022, MBI LSA Nr. 39, S. 510) und in der

¹ Solange diese nicht bereits in anderen Positionen wie beispielsweise Betriebskosten enthalten sind. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

² Solange diese nicht bereits in anderen Positionen wie beispielsweise Betriebskosten enthalten sind. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

jeweils geltenden Fassung zugeordnet. Die Begünstigten haben die Möglichkeit im laufenden Vorhaben den Finanzierungsplan nach dem geltenden Erlass anzupassen und bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

5.5.1.2. Handlungssäule 2

Die Netzwerkkoordinatoren werden der Qualitätsstufe c) der Pauschalwerte ohne Urlaubsabgeltung gemäß Abschnitt 2 Nummer 4.2.1 in Verbindung mit Nummer 4.2.3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28. September 2022, MBI LSA Nr. 39, S. 510) und in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet. Die Begünstigten haben die Möglichkeit im laufenden Vorhaben den Finanzierungsplan nach dem geltenden Erlass anzupassen und bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

Die Netzwerkassistenten werden der Qualitätsstufe d) der Pauschalwerte ohne Urlaubsabgeltung gemäß Abschnitt 2 Nummer 4.2.1 in Verbindung mit Nummer 4.2.3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28. September 2022, MBI LSA Nr. 39, S. 510) und in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet. Die Begünstigten haben die Möglichkeit im laufenden Vorhaben den Finanzierungsplan nach dem geltenden Erlass anzupassen und bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

5.5.2. Auf der Grundlage von Artikel 56 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 wird für förderfähige Restkosten des Vorhabens eine Pauschalfinanzierung

a) in der Handlungssäule 1

von 15 v. H. der förderfähigen pauschalierten Personalausgaben nach Nummer 2.1. und Nummer 5.5.1 des bewilligten Projektpersonals anerkannt. Über die Pauschale sind alle übrigen projektbezogenen Ausgaben- und Kostenkategorien gemäß Nummer 5.4. abgedeckt.

b) in der Handlungssäule 2

von 30 v. H. der förderfähigen pauschalierten Personalausgaben nach Nummer 2.2. und Nummer 5.5.1 des bewilligten Projektpersonals anerkannt. Über die Pauschale sind alle übrigen projektbezogenen Ausgaben- und Kostenkategorien gemäß Nummer 5.4. abgedeckt.

Bei den Netzwerkkoordinatoren können bis zu 2,7 Vollbeschäftigungseinheiten (beispielsweise bis zu drei Netzwerkkoordinatoren 90 Prozent Arbeitszeitanteil) gefördert werden.

Bei der Netzwerkassistenten kann bis zu 1,0 Vollbeschäftigungseinheiten gefördert werden.

5.5.3. In der Handlungssäule 1 kann der Begünstigte bei Erfüllung der Voraussetzung höchstens eine Zuwendung im Verhältnis der regionalen Verteilung der Anzahl der Kinder in der Alterskohorte unter 6 Jahre mit SGB II-Bezug in Verbindung mit der regionalen Verteilung der Anzahl der betreuten Kinder in der Alterskohorte unter 6 Jahre zu der in der Förderphase zur

Verfügung stehenden Gesamtsumme erhalten. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt sowie der Daten der Bundesagentur für Arbeit aus der Jahresscheibe 2022.

Die Verteilung der Vollbeschäftigungseinheiten verhält sich wie folgt:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Verteilung der maximal förderfähigen Vollbeschäftigungseinheiten zur Förderung der pädagogischen Fachkräfte (Handlungssäule 1)
Dessau-Roßlau	8
Halle	32
Magdeburg	27
Altmarkkreis Salzwedel	6
Anhalt Bitterfeld	13
Börde	12
Burgenlandkreis	15
Harz	15
Jerichower Land	8
Mansfeld-Südharz	12
Saalekreis	15
Salzlandkreis	17
Stendal	11
Wittenberg	10
Sachsen-Anhalt	201

Sollte ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt das zur Verfügung stehende Kontingent nicht vollumfänglich in Anspruch nehmen, erfolgt eine Umverteilung des freien Kontingentes zugunsten der übrigen Landkreise/kreisfreien Städte.

5.6. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Von der Förderung ausgeschlossen sind die nach nationalen Umsatzsteuervorschriften erstattungsfähige Umsatzsteuer, Schuldzinsen, Fahrzeugen, Infrastrukturen (siehe Anlage 1), Land, Immobilien und Grundstücken gemäß Artikel 64 Absatz 1 VO (EU) 2021/1060 i.V.m. Artikel 16 Absatz 1 VO (EU) 2021/1057.

5.7. Doppelförderung

Die Förderung nach dieser Richtlinie kann gleichgestellte Zuschüsse und Zuwendungen anderer öffentlicher und privater Stellen oder Förderungen aufgrund anderer Bundes- oder Landesprogramme für denselben Förderzweck **nicht** ergänzen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zuwendungen nach Ziffer 2.2 (Handlungssäule 2) stellen eine Ausgleichsleistung für die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar. Die Zuwendungen sind gemäß des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember (DAWI-Beschluss) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht

nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit sie die Voraussetzungen dieses Beschlusses unmittelbar erfüllen.

6.1.1 Übt der Zuwendungsempfänger auch Tätigkeiten aus, bei denen es sich nicht um die betreffende DAWI handelt, so müssen in dessen Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der betreffenden Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von allen anderen Tätigkeiten getrennt ausgewiesen werden; außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Als Kosten, die nicht der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zugerechnet werden können, gelten alle unmittelbaren Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Gemeinkosten und eine angemessene Kapitalrendite. Für diese Kosten darf kein Ausgleich gewährt werden.

6.1.2 Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten abzudecken.

a) Beschränken sich die Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens auf die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, können alle Kosten des Unternehmens herangezogen werden.

b) Übt das Unternehmen auch andere Tätigkeiten aus, bei denen es sich nicht um die betreffende DAWI handelt, dürfen nur die der DAWI zurechenbaren Kosten berücksichtigt werden.

c) Die der DAWI zurechenbaren Kosten können alle unmittelbaren Kosten abdecken, die durch die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallen sind, sowie einen angemessenen Teil der Fixkosten für die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und sonstige Tätigkeiten.

Von den Kosten sind die Einnahmen, welche mit der Erbringung der DAWI erzielt werden abzuziehen.

6.2. Für die geförderten Vorhaben ist eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes einzurichten.

6.3. Ausgaben für Begünstigte, welche in den Anwendungsbereich des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt - TVergG LSA) fallen oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung des öffentlichen Vergaberechts verpflichtet sind, kommen für eine Förderung nur in Betracht, wenn sichergestellt wird, dass für Auftragsvergaben oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB (einschließlich der Vergabe von Losen gemäß § 3 Absatz 9 Vergabeverordnung [VgV] bzw. § 2 Absatz 9 Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung [Sektorenverordnung – SektVO]) Angaben

- zu dem/den wirtschaftlichen Eigentümer(n) des Auftragnehmers erhoben werden. Die zu erhebenden Angaben umfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer.

- zu Nachauftragnehmern des Auftragnehmers erhoben werden, sofern der Gesamtwert je Unterauftrag 50 000 Euro mit Umsatzsteuer übersteigt. Die zu erhebenden Angaben umfassen: Name, Vorname sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer.

6.4. Die bewilligende Stelle hat die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission sowie des Landes zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen dem Begünstigten mit dem Zuwendungsbescheid bekannt zu geben.

Der Begünstigte hat umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten, die sich im Wesentlichen aus Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 ergeben. Sofern eine Website oder ein Social-Media-Kanal betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben werden. Des Weiteren hat der Begünstigte sich einverstanden zu erklären, dass sie und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 in der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht werden.

6.5. Der Begünstigte ist zu verpflichten, an der Überprüfung der Effizienz des aus Mitteln des ESF+ finanzierten Förderprogrammes gemäß Artikel 18 und Artikel 44 Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken.

Der Begünstigte ist verpflichtet, die von der bewilligenden Stelle im Zuwendungsbescheid abgeforderten Daten (Indikatoren) zu dem geförderten Vorhaben zu erheben und der bewilligenden Stelle zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln.

Zudem ist der Begünstigte verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des ESF+-Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Die konkreten Anforderungen für das Vorhaben sind im Zuwendungsbescheid geregelt.

6.6. Prüfrechte

Neben der bewilligenden Stelle sind das zuständige Ministerium, der Landesrechnungshof, die für die Förderung im Rahmen des Programms für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) Sachsen-Anhalt 2021 bis 2027 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof sowie die Europäische Kommission berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Begünstigte ist verpflichtet, für das Vorhaben wesentliche Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Originalunterlagen bereitzuhalten.

6.7 Subventionsvorschriften

Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung. Der Begünstigte ist bei der Antragstellung und bei der Bescheiderteilung auf die subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches (VV Nr. 3.5.1 zu § 44 LHO) hinzuweisen.

Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) hinzuweisen.

6.8. Aufbewahrungsfristen

Die bewilligende Stelle regelt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung sowie Artikel 82 Abs. 1 der Verordnung (EU)

2021/1060 und weiteren auf Rechtsvorschriften beruhenden Aufbewahrungsfristen im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungspflicht für die Original-Projektunterlagen bei dem Begünstigten. Sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen der geförderten Vorhaben sind mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die bewilligende Stelle die letzte Zahlung an den Begünstigten entrichtet hat, aufzubewahren. Die genannte Frist wird durch Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Europäischen Kommission unterbrochen. Über das konkrete Fristende und ggf. eintretende Unterbrechungen ist der Begünstigte zu informieren. Davon unberührt bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften. Im Falle einer begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht, ist der Begünstigte verpflichtet, die Original-Unterlagen vollständig der bewilligenden Stelle zur weiteren Aufbewahrung zu übergeben.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk) zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderungen (ANBest-P, Anlage zu § 44 LHO), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zu § 44 LHO), in der jeweils gültigen Fassung und die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF im Rahmen der Förderperiode 2021 bis 2027 soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2. Sofern im Finanzierungsplan Ausgaben je Einheit im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b oder eine Pauschalfinanzierung im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d Verordnung (EU) 2021/1060 zur Förderung von Ausgaben festgelegt sind, gelten diese als verbindlich für die damit geförderten Ausgabenkategorien. Die dem Begünstigten hierfür tatsächlich entstandenen Ausgaben sind bei der Anwendung der ANBest-P sowie der ANBest-Gk unbeachtlich.

7.3. Antragsverfahren

7.3.1. Die bewilligende Stelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

7.3.2. Die Antragstellung erfolgt mit einer entsprechenden Antragsfrist mittels von der bewilligenden Stelle bereitgestellten Formulare. Die Antragsfrist wird auf den Internetseiten der bewilligenden Stelle und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung veröffentlicht.

7.3.3. Abweichend von VV Nummer 1.3 zu § 44 LHO ist der frühestmögliche Beginn des Vorhabens ab dem Zeitpunkt möglich, an dem der Antragsteller ein positives Votum der Prüfung der Förderwürdigkeit seines Antrages von der Bewilligungsstelle erhält. Aus dem förderunschädlichen Vorhabenbeginn zu diesem Zeitpunkt kann aber noch kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Die Antragsteller tragen bis zur tatsächlichen Genehmigung des Vorhabens das volle Finanzierungsrisiko. Ein Vorhaben darf nicht gefördert

werden, wenn es vor dem positiven Votum der Förderwürdigkeit begonnen wurde. Die ab diesem Zeitpunkt einzuhaltenden Fördervoraussetzungen und Bedingungen sind mit den Antragsunterlagen zu veröffentlichen.

7.3.4. Der Informationsaustausch zwischen der bewilligenden Stelle und dem Begünstigten ist elektronisch über das Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorzunehmen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn der Begünstigte ausdrücklich den Informationsaustausch in Papierform beantragt und begründet. Die Regelungen zur Bekanntgabe von elektronischen Bescheiden nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 2a VwVfG bleiben unberührt.

7.3.5. Für förderfähige Personalausgaben gemäß Nummer 5.4.1 sind mindestens Tätigkeitsbeschreibungen und Qualifikationsanforderungen, ggf. auch Qualifikationsnachweise sowie Angaben zum beruflichen Werdegang für die im Projekt eingesetzten Arbeitnehmer zur Zuordnung der zu fördernden Tätigkeiten zu einer Qualitätsstufe gemäß Abschnitt 2 Nummer 4.2.3 des aktuell gültigen Zuwendungsrechtsergänzungserlasses im Rahmen des Antragsverfahrens einzureichen.

7.4 Bewilligungsverfahren

7.4.1 Für Bewilligungen für Fördergegenstände nach Nummer 2.2 (Handlungssäule 2) ist ein Bewilligungsbescheid als Betrauungsakt auszugestalten. Dieser muss folgende betrauungsaktspezifischen Inhalte enthalten:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,
- das Unternehmen und ggf. das betreffende Gebiet,
- Art etwaiger ausschließlicher oder besonderer Rechte, die dem Unternehmen durch die Behörde gewährt werden
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen,
- Verweis auf den Freistellungsbeschluss
- Verweis auf erforderliche Trennungsrechnung, sofern das betraute Unternehmen auch andere Tätigkeiten ausführt

7.4.2 Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt prüft die Einhaltung der EU-Beihilferechtskonformität im Zuge der Bewilligung der Förderung und sodann in dreijährlichem Turnus, letztmalig mit der Prüfung des Verwendungsnachweises. Wird hierbei eine beihilferechtlich relevante Überkompensation festgestellt, ist diese durch eine entsprechende Rückforderung der Zuwendung auszugleichen.

7.5. Auszahlungsverfahren

7.5.1. Die Auszahlung an den Begünstigten erfolgt durch die bewilligende Stelle frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

7.5.2. Für die Projekte können Vorauszahlungen geleistet werden, soweit sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

7.5.3. Nummer 3 ANBest-P/ANBest-Gk gelten nicht für Ausgaben, welche in Form von Ausgaben je Einheit im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b oder einer Pauschalfinanzierung im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben d Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert werden.

7.5.4. Für Mittelabforderungen ist die Vorlage eines Nachweises der Ausgaben, die mittels vereinfachter Kostenoptionen abgegolten werden und der den konkreten Umsetzungsstand des bewilligten Finanzierungsplanes zum Berichtstermin beinhaltet, erforderlich.

7.5.5. Eine Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbotest gemäß Nummer 1.3 der ANBest-P erübrigt sich aufgrund der Nutzung der Personalkostenpauschale (Abschnitt 2 Nummer 9 Absatz 9 Zuwendungsrechtsergänzungserlass).

7.6. Verwendungsnachweisverfahren

7.6.1. Aufgrund der Prüfung des Vorhabenfortschritts im Rahmen der Auszahlungen wird abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P sowie ANBest-Gk auf die Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet.

7.6.2. Der Begünstigte hat der bewilligenden Stelle in der Regel bis zum 31. Dezember und 30. Juni sowie zum Projektende inhaltlich, nach vorgegebenem Muster, darüber Bericht zu erstatten, wie der Verlauf der Projektabwicklung und der Stand der Zielerreichung ist. Der Sachbericht ist bis zum Ablauf des zehnten Werktages nach dem Stichtag schriftlich und in elektronischer Form vorzulegen. Zum Projektende ist der Sachbericht durch einen ausführlichen Erfolgskontrollbericht zu ergänzen.

7.6.3. Abweichend zu Nummer 6.1. ANBest-P bzw. ANBest-Gk, ist der Verwendungsnachweis zum Projektende einschließlich des letzten Sachberichtes und des Erfolgskontrollberichtes innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes schriftlich und in elektronischer Form bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

7.6.4. Abweichend zu Nummer 6.4. der ANBest-P bzw. ANBest-Gk hat der Begünstigte der bewilligenden Stelle den Nachweis über die Verwendung der erhaltenen pauschalierten Personalausgaben (zum Beispiel über Stundennachweise) mit jeder Mittelabforderung vorzulegen. Für den Zeitraum von der letzten Mittelabforderung bis zum Projektende erfolgt der Nachweis spätestens mit Vorlage der Berichterstattung zum Projektende.

7.6.5. Für die Personalausgaben, deren förderfähige Ausgaben als Kosten je Einheit im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d bzw. die Sachausgaben und indirekten Kosten, die als Restkostenpauschale im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d i.V.m. Artikel 56 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegt werden, gelten Nummer 6.4 und 6.5 ANBest-P sowie 6.4 ANBest-Gk nicht für die dem Begünstigten hierfür tatsächlich entstandenen Ausgaben/Kosten“.

7.6.6. Abweichend von Nummer 6.5 ANBest-P sind alle Belege, die mittels elektronischer Kommunikation an die bewilligende Stelle übermittelt werden, als Nachweis ausreichend.

7.7. Mitteilungspflichten

Die Bewilligungsstelle übermittelt dem Ministerium auf Abruf alle zwei Jahre Informationen gemäß Art. 9 des DAWI-Beschlusses.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: HINWEISBLATT zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Programmes „Empowerment für Eltern“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus des Landes Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2021-2027 (Richtlinie Empowerment für Eltern)

Anlage 2: Beispielhafter Aufbau eines Angebotssteckbriefes für Angebote in Kindertageseinrichtungen zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Programmes „Empowerment für Eltern“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus des Landes Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2021-2027 (Richtlinie Empowerment für Eltern)

Anlage 3: Beispielhafter Aufbau eines Auswertungsbogens für Angebote in Kindertageseinrichtungen zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Programmes „Empowerment für Eltern“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus des Landes Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2021-2027 (Richtlinie Empowerment für Eltern)

HINWEISBLATT

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Programmes „Empowerment für Eltern“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus des Landes Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2021- 2027

(Richtlinie Empowerment für Eltern)

RdErl. des MS vom xx.xx.xxxx – 43-04011

Zu Nummer 2.1.4.

Inhaltliche Schwerpunkte können die Entwicklung und Durchführung niedrigschwelliger gesundheitsfördernder; konfliktpräventiver; übergangsorientierter oder auf die kognitive Förderung ausgerichtete Maßnahmen, im Rahmen von einzelfallbezogener Unterstützung und/oder sozialpädagogischen Gruppenangeboten darstellen. Beispielsweise:

- thematische Elternabende (beispielsweise gesunde Brotdosen / Bewegungsangebote für zu Hause)
- Kursangebote (beispielsweise gesundes Kochen / Elterncafé)
- Weiterbildungen für Kitapersonal (beispielsweise Situationsanalyse (Bestandsaufnahme & Ursachenanalyse / Zielsetzung / Maßnahmeplanung) / Wie kann sich Einrichtung weiter für den Sozialraum öffnen)
- (Eltern-)Trainings
- Projektwochen (beispielsweise Gesundheitstage: Anlegen eines Gemüsebeetes/gemeinsames einkaufen)
- Tag der offenen Tür
- Kinderkonferenz

Zu Nummer 2.1.8.

Die pädagogischen Fachkräfte tragen zur Kooperation und Verknüpfung mit anderen sozialraumwirksamen Angeboten der sozialen Arbeit bei. Beispielsweise:

- Vereinen (beispielsweise Sportvereine)
- außerschulischen Bildungsangeboten (beispielsweise Bibliotheken)
- Institutionen (beispielsweise Polizei/Feuerwehr/Pflegeheime/Tierheime/Kirchen)
- gesundheitsbezogene Infrastruktur (beispielsweise Logopäden)

Zu Nummer 2.2.1.b)

Die Netzwerkkoordinatoren bauen, zur Sicherstellung eines fachlichen Austausches und Multiplikatoreneffektes, ein richtlinienthematisches nachhaltiges Landesnetzwerk auf und eruieren, neben den pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen, relevante Netzwerkakteure. Beispielsweise:

- Netzwerkkoordinatoren aus dem kommunalen Kontext (beispielsweise Frühe Hilfen als Experten und Multiplikatoren von regionalen Netzwerkstrukturen)
- Kitafachberater*innen
- Netzwerkstellen mit vergleichbarem Aufgabenfeld (beispielsweise Kita- Sozialarbeit Magdeburg, Mansfeld-Südharz, Halle (Saale))
- Landesverbände (beispielsweise Landesvereinigung für Gesundheit/Landessportbund/ Kinderstärken e.V.)
- Träger der freie Jugendhilfe
- Angebote der Familienbildung
- Erziehungsberatungsstellen
- Stiftungen
- Hochschulinstitute

Zu Nummer 2.2.1.e)

Die Netzwerkkoordinatoren initiieren regionale (beispielsweise für Kindertageseinrichtungen) und überregionale Fachtagungen zu den eruierten Themenschwerpunkten der Netzwerkarbeit.

- Als wünschenswert gilt die Durchführung einer Auftaktveranstaltung für die Kitasozialarbeitenden und deren Kindertageseinrichtungen als thematische Einführung in den Themenkomplex „Empowerment für Eltern“.

Zu Nummer 2.2.1.g)

Die Netzwerkkoordinatoren unterstützen die pädagogischen Fachkräfte bei der Überarbeitung der pädagogischen Konzepte der Kindertageseinrichtungen, um die Thematik Empowerment konzeptionell zu integrieren:

- Beispielsweise können Textvorlagen, welche das Thema Empowerment beinhalten, als Konzeptvorlage für die Kindertageseinrichtungen erarbeitet werden.

Zu Nummer 2.2.1.i)

Die Netzwerkkoordinatoren unterrichten die Netzwerkakteure, insbesondere die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen, über bedarfsbezogene Fortbildungsformate und entwickeln in geeigneter Form einen Informationspool zu fachlichen Themenschwerpunkten der Akteure. Beispielsweise:

- Fortbildung im Bereich Gesundheitsmanagement in der Kita (Gesundheitsbildung mit Kindern/Gesundheitspartnerschaft mit Eltern)
- Fortbildung im Bereich Kita-Sozialraumarbeit

- Fortbildung im Bereich Natur- und Erlebnispädagogik
- Fortbildung im Bereich Bewegungsförderung für Kinder
- Fortbildung im Bereich schwierige Situationen in der Elternarbeit
- Fortbildung im Bereich Übergangskoordination Kita/Schule
- Fortbildung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Social Media

Zu Nummer 2.2.1.k)

Die Netzwerkkoordinatoren nehmen an einschlägigen Gremien und Fachveranstaltungen auf Landesebene und in den Sozialräumen teil. Beispielsweise:

- *Verbindung zu anderen projektrelevanten Netzwerken (beispielsweise Netzwerkstelle Schulerfolg/Netzwerk gegen Kinderarmut/Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen/Vernetzungsstelle Kita- Schulverpflegung/Forschungsnetzwerk Frühe Bildung)*
- Teilnahme an Gremien der Regionalplanungen (beispielsweise kommunaler Jugendhilfe-, Gesundheits-, Bildungs-, Sozialausschuss)
- *Landesgesundheitskonferenz*

Zu Nummer 2.2.1.l)

Die Netzwerkkoordinatoren sichern, unter Berücksichtigung der Publizitätsvorschriften und im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium, die landesweite Öffentlichkeitsarbeit. Beispielsweise in Form von:

- onlinebasierten Angeboten (Websitegestaltung: Blog/Artikel/Podcast/Video/Imagefilm/Newsletter/Austauschplattformen)
- Printmedien (Flyer/Plakate/Infobroschüren/Zeitung/Begrüßungspakete/Elternbriefe/Infostände)
- Pressearbeit
- Messenger (Facebook/Instagram/Pinterest usw.)

Zu Nummer 4.4.

Auswahl der förderfähigen Vorhaben:

Handlungssäule 1:

Stufe 1:

Im ersten Schritt erfolgt die Auswahl der förderwürdigen Projekte im Wege eines öffentlich bekanntgegebenen Antragsverfahrens. Der Antragsaufruf wird mit der entsprechenden Antragsfrist auf den Internet-Seiten der EU-Verwaltungsbehörde und der zuständigen Bewilligungsstelle (Investitionsbank Sachsen-Anhalt) veröffentlicht. Die Anträge sind unter Einhaltung der entsprechenden Frist bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Die Bewilligungsstelle prüft die eingegangenen Anträge auf die Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen und Plausibilität¹. Es erfolgt keine inhaltliche Konzeptbewertung. Die Bewilligungsstelle leitet die förderfähigen Anträge an die Kreise und kreisfreien Städte (Auswahljury - siehe Stufe 2) weiter.

Stufe 2:

Die Verantwortlichen der Kreise und kreisfreien Städte führen nach den Vorgaben der Handreichung „Durchführung eines Projektauswahlverfahrens Handlungssäule 1 im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Programmes „Empowerment für Eltern“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus des Landes Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2021-2027“ ein Juryverfahren zur Priorisierung der förderfähigen Projektanträge durch.

Aus denen im Antragsverfahren eingereichten förderfähigen Projektkonzepten/-vorschlägen erfolgt die Festlegung einer Ranking-Reihenfolge mittels der inhaltlichen Konzeptbewertung durch die Auswahljury. Die Auswahlkriterien wurden zuvor vom Begleitausschuss des Landes Sachsen-Anhalt für die Programme EFRE/JTF und ESF+ genehmigt und werden im Aufruf mit veröffentlicht, so dass sie den Interessenten / Antragsstellenden bekannt sind. Sofern Rückfragen zu den eingereichten Konzepten bestehen, erfolgt eine direkte Kommunikation zwischen den Verantwortlichen der Kreise/kreisfreien Städte und den Antragsstellenden (die Bewilligungsstelle wird dabei nicht eingebunden). Die Rankingliste wird durch die Kreise und kreisfreien Städte an die Bewilligungsstelle übersendet (siehe Stufe 3).

Stufe 3:

Die von der Jury bewerteten Vorhaben werden durch die Bewilligungsstelle auf die Förderfähigkeit geprüft (ggf. werden die Antragsstellenden um Vervollständigung/Aktualisierung der Antragsunterlagen gebeten) und erhalten nach Rangliste und unter Berücksichtigung der verfügbaren Fördermittel eine Information zu ihrer Förderfähigkeit. Den Begünstigten steht es frei zum Zeitpunkt der Förderfähigkeit das Stellenausschreibungsverfahren zu beginnen. Aus dem förderungschädlichen Vorhabenbeginn zu diesem Zeitpunkt kann aber noch kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Die Antragsteller tragen bis zur tatsächlichen Genehmigung des Vorhabens das volle Finanzierungsrisiko. Schlussendlich wird der Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid durch die Bewilligungsstelle übermittelt.

Sollte ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt das zur Verfügung stehende Kontingent an Projektmitteln aufgrund von einer beispielsweise zu geringen Antragszahl nicht vollumfänglich in Anspruch nehmen, erfolgt eine Umverteilung des freien Mittelkontingentes zugunsten der übrigen Landkreise/kreisfreien Städte. Im Falle von zusätzlich zu Verfügung stehenden Mitteln wird automatisch der nachfolgend Begünstigte der Rankingliste berücksichtigt (Nachrückerprinzip).

Handlungssäule 2:

Stufe 1:

Im ersten Schritt erfolgt die Auswahl der förderwürdigen Projekte im Wege eines öffentlich bekanntgegebenen Antragsverfahrens. Der Antragsaufruf wird auf den Internet-Seiten

¹ Prüfung: Einhaltung der Antragsfrist/Vollständigkeit und Signatur der eingereichten Projektunterlagen/Zuwendungsfähigkeit des Antragsstellers/Trägereignung/Einhaltung Projektzeitraum/Plausibilität- und Wirtschaftlichkeit des Ausgaben- und Finanzierungsplans/Sicherstellung Gesamtfinanzierung)

der EU-Verwaltungsbehörde und der zuständigen Bewilligungsstelle (Investitionsbank Sachsen-Anhalt) veröffentlicht. Die Anträge sind unter Einhaltung der entsprechenden Frist bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Stufe 2:

Aus denen im Antragsverfahren eingereichten Projektkonzepten/-vorschlägen erfolgt die Auswahl der förderwürdigen Projekte und die Festlegung einer Ranking-Reihenfolge durch eine Auswahljury: Fachreferat 43 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Auswahlkriterien wurden zuvor vom Begleitausschuss des Landes Sachsen-Anhalt für die Programme EFRE/JTF und ESF+ genehmigt und werden im Aufruf mit veröffentlicht, so dass sie den Interessenten / Antragsstellenden bekannt sind.

Stufe 3:

Die von der Jury bewerteten Vorhaben werden durch die Bewilligungsstelle auf die Förderfähigkeit geprüft (ggf. werden die Antragsstellenden um Vervollständigung/Aktualisierung der Antragsunterlagen gebeten) und erhalten unter Berücksichtigung der verfügbaren Fördermittel eine Information zu ihrer Förderfähigkeit. Dem Begünstigten steht es frei zum Zeitpunkt der Förderfähigkeit das Stellenausschreibungsverfahren zu beginnen. Aus dem förderunschädlichen Vorhabenbeginn zu diesem Zeitpunkt kann aber noch kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Der Antragsteller trägt bis zur tatsächlichen Genehmigung des Vorhabens das volle Finanzierungsrisiko. Schlussendlich wird der Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid durch die Bewilligungsstelle übermittelt.

Zu Nummer 4.4.1.1.

Die Begünstigten muss seine Bedarfe unter Verwendung statistischer Daten darstellen.

- Die Bedarfsdarstellung umfasst die Beschreibung der Ausgangssituation/Problemlage und der Zielgruppe.
- Als Datenquellen können beispielsweise die amtlichen Kommunalplanungen (Sozial-, Jugendhilfe-, Gesundheitsplanung, Kindertageseinrichtungsbedarfsplanung, statistische Jahresberichte), die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung oder Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt ausgewiesen werden.
- Als statistische Datenbasis können folgende Kennzahlen aufgeführt werden:

Tabelle 1: Übersicht beispielhafter einrichtungsinterner Kennzahlen zur Bedarfsableitung

Einrichtungintern:	
Anzahl der zu betreuenden Kinder (ohne Hort)	davon Anteil der Kinder mit Einwanderungshintergrund
	davon Anteil der Kinder mit Eltern in Transfergeleleistungsbezug (ALG I / Bürgergeld / weiterer finanzieller Unterstützungsformen bsp. Wohngeld)
	davon Anteil der Kinder mit Entwicklungsdefiziten (sprachlicher / geistiger/emotional-psychischer/sozialer Entwicklungsstand) und/oder familiären Strukturdefiziten
	<p>Beispiele familiäre Strukturdefizite</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Eltern haben Schwierigkeiten dabei, ihren Alltag zu strukturieren. • Die Eltern weisen einen Mangel an Wissen und Einfühlungsvermögen über die Bedürfnisse des Kindes auf (Durchführung gemeinsamer Aktivitäten/wertschätzende Umgangsformen/Autonomieförderung/Grenzsetzung/Wahrnehmung der Vorbildfunktion). • Die elterlichen Beziehungen weisen eine geringe Stabilität auf. • Der elterliche Erziehungsstil ist durch geringe Entwicklungsanreize für die Kinder geprägt.
	davon Anteil der Kinder mit Anspruch auf Hilfen aus dem Bildung- und Teilhabepaket
	davon Anzahl Kinder mit Elternanteilen, welche nach § 90 Absatz 4 SGB VIII kostenbefreit sind
	davon Anteil der Eltern mit Anrecht auf § 27 ff. SGB VIII Hilfe zu Erziehung
	davon Anteil Kinder in besonderen Familiensituationen (z. B. Mehr-Kind-Familien/Alleinerziehende)
	davon Anteil Kinder in belasteten Familiensituationen (z. B. Schulden-, Drogen-, Suchtproblematik)
	davon Anteil der Kinder mit gesundheits- und/oder religionsbedingte Ernährungsbesonderheiten
Einrichtungbezogene Besonderheiten	<p>Beispiele:</p> <p>Es existiert ein Leitbild, welches richtlinienrelevante Schwerpunkte beinhaltet. Es werden bereits thematische Veranstaltungen (Elternabende o.Ä.) mit richtlinienrelevante Schwerpunkten durchgeführt. Die Einrichtung pflegt bereits Kooperationen zu sozialraumrelevanten Akteuren.</p>

Tabelle 2: Übersicht beispielhafter sozialraumbezogener Kennzahlen zur Bedarfsableitung

Sozialraumbezug:	
Analysebereich	Indikator (Anteil an Gesamtbevölkerung im Stadtteil/Gemeinde)
Sozio-ökonomische Situation	Indikator Arbeitslosenquote (SGB II / SGB III)
Situation zur Sicherung gesellschaftlicher Teilhabe	Indikator Anteil Empfänger Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)/Bürgergeld
Familiäre Situation	Indikator Anzahl Kinder nach § 27 ff. SGB VIII Hilfe zu Erziehung
	Indikator Anteil HH Alleinerziehender an allen HH im Stadtteil
Bevölkerungssituation	Indikator Anteil Bevölkerung mit Migrationshintergrund
	Schulabbrecherquote
Besondere Standortfaktoren	Die Kindertageseinrichtung liegt in einem Einzugsbereich mit einer Grundschule mit Schulsozialarb
	Die Kindertageseinrichtung hat einen Bezug zu einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe

Zu Nummer 4.4.1.3.

Die Begünstigten muss die Verstetigungspotentiale der Projektidee aufzeigen.

- Zu der Erläuterung der Verstetigungspotentiale gehören ebenfalls die Beschreibung der erwarteten Projektwirkung sowie die Darlegung einer Strategie zur Öffentlichkeitsarbeit unter Beachtung der ESF-Publizitätsanforderungen.

Zu Nummer 4.4.2.1. a)-b)

Die Antragsstellenden sollten einen landesweiten Tätigkeitsbereich nachweisen, **da sich der geografische Wirkungsbereich der Netzwerkkoordinatoren über die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt verteilen soll** (denkbar wäre beispielsweise die Aufteilung der Koordinatoren auf die Gebiete nördliches/mittleres/südliches Sachsen-Anhalt).

Zu Nummer 4.4.2.2. a)-b)

Die Antragsstellenden müssen die Eignung für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung besitzen. Er sollte bereits über regionale soziale Netzwerkstrukturen verfügen und Erfahrungen in der Kooperation mit Trägern von Kindertageseinrichtungen, freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe oder Trägern weiterer sozialer Angebote haben und aus Erfahrungen in der Steuerung, Koordination, Organisation von komplexen Netzwerken zurückgreifen können.

Zu Nummer 5.4.1. Personalausgaben

Möchten die Antragsstellenden zur Durchführung des Projektes Stammpersonal einsetzen, sind der bewilligenden Stelle entsprechende Nachweise vorzulegen welche

- nachvollziehbar machen warum kein externer Personaleinsatz möglich ist.
- belegen, dass die Personalausgaben nicht aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden.
- belegen, dass das vorgesehene Stammpersonal vertraglich (zum angesetzten Stundenumfang) ausschließlich mit den Aufgaben der Projektdurchführung betraut wird.

Zu Nummer 5.6.

Der Begriff „Infrastruktur“ umfasst:

- Gebäude von Privatwohnungen bis hin zu Schulen oder Industrieanlagen
- naturbasierte Infrastrukturen wie Gründächer, grüne Wände, Räume und Entwässerungssysteme
- Netzinfrastrukturen , die für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft heute von entscheidender Bedeutung sind, insbesondere Energieinfrastrukturen (z. B. Netze, Kraftwerke, Pipelines), Verkehr (Anlagen wie Straßen, Schienen, Häfen, Flughäfen oder Binnenschifffahrtsinfrastruktur), Informations- und Kommunikationstechnologien (z. B. Mobilfunknetze, Datenleitungen, Datenzentren) und Wasser (z. B. Wasserleitungen, Speicherbecken, Abwasserbehandlungsanlagen)
- Anlagen zur Bewirtschaftung der von Unternehmen und Haushalten erzeugten Abfälle (Sammelstellen, Sortier- und Recyclinganlagen, Verbrennungsanlagen und Deponien)
- sonstige materielle Vermögenswerte in einer größeren Bandbreite von Politikbereichen, einschließlich Kommunikation, Notfalldiensten, Energie, Finanzen, Lebensmitteln, Regierung, Gesundheit, Bildung und Ausbildung, Forschung, Katastrophenschutz, Verkehr sowie Abfall oder Wasser

Anlage 2 Richtlinie Empowerment für Eltern: Beispielhafter Aufbau eines Angebotssteckbriefes für Angebote in Kindertageseinrichtungen

<u>Empowerment für Eltern</u>	<u>Angebotssteckbrief</u>
Träger	XXX
Kindertageseinrichtung	XXX

Bezeichnung des Angebots	XXX	Beginn des Angebots	XXX
		Geplantes Ende des Angebots	XXX
		Häufigkeit, Umfang und Dauer des Angebots	XXX

Angebotsart	z.B. Begleitung	Kooperations- und Netzwerkpartner zur Angebotsumsetzung	XXX
	z.B. Offene Gruppe		
	XXX		

Zielgruppe(n)	Eltern	Detaillierte Beschreibung der Zielgruppe(n)	Altersgruppe
	Kinder der Kindertageseinrichtung		
	Pädagogisches Personal/Leitung		
	Kindertageseinrichtung		

Richtlinienbezug: Angebotsschwerpunkt	
Angebotsbeschreibung und konkrete Zielsetzung	

Erfolgskriterien zur Überprüfung der Ergebnisqualität	
--	--

Anlage 3 Richtlinie Empowerment für Eltern: Beispielhafter Aufbau eines Auswertungsbogens für Angebote in Kindertageseinrichtungen

<u>Empowerment für Eltern</u>	<u>Auswertungsbogen</u>
Träger	XXX
Kindertageseinrichtung	XXX

Bezeichnung des Angebots	XXX	Beginn des Angebots	XXX
		Geplantes Ende des Angebots	XXX
		Tatsächliches Ende des Angebots	XXX

War das Angebot geeignet die Angebotsziele zu erreichen?	Ja/nein/teilweise
Bitte begründen Sie Ihre Antwort	

Bitte geben Sie an, welche Kooperations- und Netzwerkpartner zur Angebotsdurchführung involviert waren	
--	--

Anzahl der Personen, die das Angebot genutzt haben	
Eltern	
Kinder der Kindertageseinrichtung	
Pädagogisches Personal/Leitung Kindertageseinrichtung	
Sonstige	

Handreichung

Durchführung eines Projektauswahlverfahrens **Handlungssäule 1** im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des **Programmes „Empowerment für Eltern“** aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus des Landes Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2021-2027

Vorwort

Ziel dieser Handreichung ist es, den Landkreisen und kreisfreien Städten orientierende Hinweise zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Projektauswahlverfahren zu geben.

Grundlegende Anforderung an das Projektauswahlverfahren

Die grundlegenden Anforderungen an die Gestaltung der Projektauswahlverfahren bestehen in der **Überprüfbarkeit** und **Transparenz** der **Verfahren** und der **Gleichbehandlung** aller potenziellen **Projektträger** im Ablauf des Verfahrens und beim **Zugang zu Informationen**.

Das Auswahlverfahren muss garantieren, dass diejenigen Vorhaben ausgewählt werden, die einen möglichst hohen Beitrag zur Erreichung der programmspezifischen Ziele leisten. Darüber hinaus sollen die ausgewählten Vorhaben ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele gewährleisten.

Ablauf des Projektauswahlverfahrens

Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten liegen folgende Prozesse in der regionalen Verantwortung:

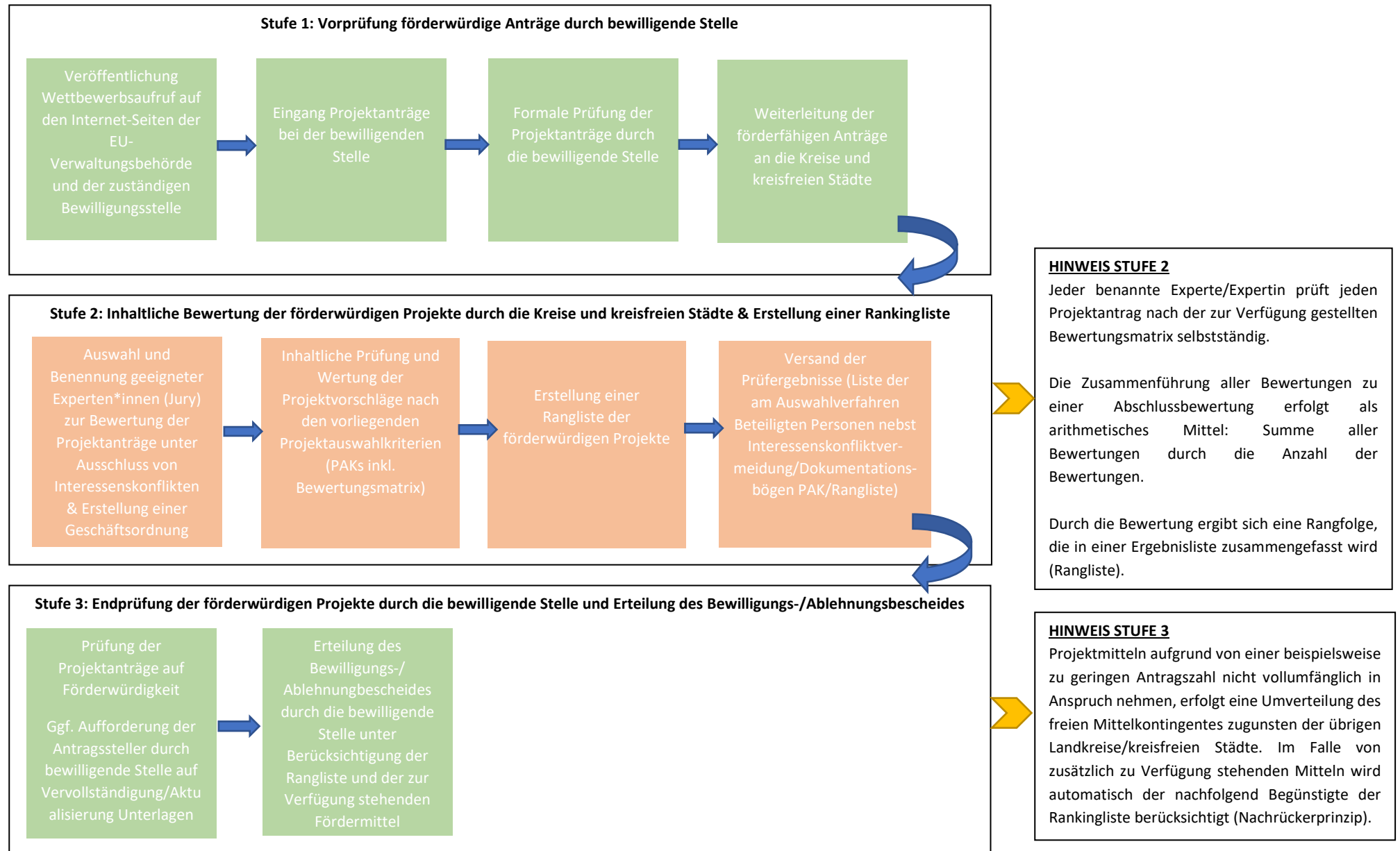
- Auswahl und Benennung geeigneter Experten*innen (Jury) zur Bewertung der Projektanträge nach den bestehenden Projektauswahlkriterien (siehe Richtlinie Punkt 4.4. / Anlage 1)¹,
- Erstellung einer Geschäftsordnung (GO)² gemäß „ANLAGE 1 ZUM ERLASS FÜR DIE AUSWAHL VON EFRE, ESF+ UND JTF GEFÖRDERTEN VORHABEN IN DER FÖRDERPERIODE 2021-2027“
- die fachlich-inhaltliche Vorbereitung (Terminierung) und technische Umsetzung des Projektauswahlverfahrens,
- die Steuerung der Prozesse und der Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure sowie
- die Sicherung und der Transfer der Ergebnisse zur Überleitung an die bewilligende Stelle.

¹ Die Experten*innen können beispielsweise Fachvertreter*innen aus den verwaltungsbezogenen Planungsbereichen (Sozial-, Jugendhilfe-, Bildungs-, Gesundheitsplanung) sein. Entscheidend ist die Befähigung der Vertreter*innen zur Einschätzung der regionalen Bedarfslage. Über die Berücksichtigung der politischen Ebene (beispielsweise Jugendhilfeausschüsse) entscheidet der regionale Akteur, unter Berücksichtigung der vorliegenden Satzung, selbst.

Bei der Benennung der Experten*innen wird keine Mindestpersonenzahl festgelegt-jedoch sollte zumindest das Vier-Augen-Prinzip greifen.

² Die GO umfasst: Die institutionelle (oder soweit erforderlich die personelle) Zusammensetzung der Jury, die Rechte und Pflichten der Mitglieder (insbesondere die Stimmrechte der Mitglieder sowie das durchzuführende Auswahlverfahren beschrieben sind), Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Vorhabenauswahl

Übersicht Verlauf dreistufiges Projektauswahlverfahren



Vorlage Inhaltliche Bewertung der Projektvorschläge anhand der Bewertungsmatrix (Seite 1 von 2)

Landkreis/kreisfreie Stadt:

Wettbewerbsaufruf vom:

Projekt-Nr.:

Träger:

Durchgeführt durch:

Name	Vorname	Dienststelle/Institution	Funktionsbezeichnung	Prüfungszeitraum	Es liegt ein Interessenkonflikt vor	Unterschrift

Kriterium	Definition	Punkte	Erreichte Punkte	Begründung der Punktevergabe	Wichtungsfaktor	Ergebnis (erreichte Punktzahl multipliziert mit dem Wichtungsfaktor)
1 Darstellung Ausgangssituation, Bedarfslage Beschreibung Notwendigkeit Projektdurchführung	Der Antragssteller stellt seine Bedarfe unter Verwendung statistischer Daten dar. Als Datenquellen können beispielsweise die amtlichen Kommunalplanungen (Sozial-, Jugendhilfe-, Gesundheitsplanung, Kindertageseinrichtungsbedarfsplanung, statistische Jahresberichte), die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung oder Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt ausgewiesen werden (konkrete Kennzahlen siehe Anlage 1 RiLi Tabelle 1).	0 1 2 3	Max. 3		30	Max. 90
2 Qualität des Projektkonzeptes einschließlich Zeitplanung, Meilensteinplanung, Maßnahmen/Methoden zur Zielerreichung, Maßnahmen/Methoden zur Qualitätssicherung	Der Antragssteller muss bei seiner Meilensteinplanung und Zieldarstellung richtlinienrelevante Ziele benennen und die Aufgabenbeschreibungen der pädagogischen Fachkräfte berücksichtigen (siehe RiLi 2.1). <u>Richtlinienrelevant Ziele:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Chancen von Kindern für ein gesundes, chancengleiches und insgesamt gelingendes Aufwachsen. • Förderung der Absicherung eines altersgerechten Entwicklungsstandes der Kinder • Berücksichtigung des Übergangs Elementarbereich/Primarbereich in der konzeptionellen Arbeit • Stärkung der Resilienz und der Selbsthilfepotentiale des Familiensystems Die Maßnahmen können sich an den Ausführungen der Anlage 1 zur RiLi (zu Nummer 2.1.4.) orientieren und sollten einen Bezug zur Bedarfslage (Kriterium 1) aufweisen. Beispielhafte Methoden zur Qualitätssicherung stellen die Erarbeitung von Anamnesebögen/ Handlungsplänen, die Durchführung von Fallanalysen/Mediationen dar.	0 1 2 3	Max. 3		45	Max. 135
3 Verstärkung der Projektansätze	Der Antragssteller zeigt auf, wie die Projektelemente über die Projektzeit hinaus innerhalb der Einrichtung oder im Sozialraum verstärkt werden können und welche Weiterentwicklungspotentiale existieren.	0 1 2 3	Max. 3		25	Max. 75
Gesamtpunktzahl (max. 300):						

Vorlage Inhaltliche Bewertung der Projektvorschläge anhand der Bewertungsmatrix (Seite 2 von 2)

Abstufung Erfüllungsgrad Punkte

0 - Beitrag fehlt oder nicht relevant (Förderausschlusskriterium)

1- Beitrag zu gering, Aussagen oberflächlich und ungenau

→ Es wurden nicht alle geforderten Inhalte benannt.

2- Beitrag aussagekräftig, Aussagen konkret und nachvollziehbar

→ Die geforderten Inhalte wurden benannt und sind nachvollziehbar

3- Beitrag herausragend, Aussagen übertreffen Erwartungen:

- Kriterium 1:
Der Antragssteller übertrifft die Erwartung beispielsweise, wenn er über die geforderten Erläuterungen hinaus nicht nur bestehende Bedarfe beschreibt, sondern auch zukünftige Bedarfe berücksichtigt werden (Prognosen)
- Kriterium 2:
Der Antragssteller übertrifft die Erwartung beispielsweise, wenn das Projektkonzept Dynamisierungen aufweist (z.B. Kontinuierliche Überarbeitung, Anpassung und Weiterentwicklung der Maßnahmen nach Bedarfslage).
- Kriterium 3:
Der Antragssteller übertrifft die Erwartung beispielsweise, wenn er bei der Beschreibung der Verstetigungsprozesse konkrete Zeithorizonte benennt.

Kriterium	Definition	Punkte	Erläuterung Punkte	Erreichte Punkte	Begründung der Punktevergabe	Wichtungsfaktor	Ergebnis (erreichte Punktzahl multipliziert mit dem Wichtungsfaktor)
Aspekte der Trägereignung Liegen Anträge mit gleicher Punktzahl vor, erfolgt eine Priorisierung anhand der erreichten Punktzahl in der Wertungskategorie 5.	Trägerprofil und Erfahrung, inklusive Erfahrungen mit der Zielgruppe und dem Themenfeld	1	Der Antragssteller weist keine Erfahrung (oder nur rudimentäre) Erfahrung mit dem Themenfeld/der Zielgruppe auf.	Max. 3		-	Max. 3
		2	Der Antragssteller weist Erfahrungen mit dem Themenfeld/der Zielgruppe auf.				
		3	Der Antragssteller hat die unter Kriterium 1 beschriebenen Problemlagen in seinem Trägerprofil verankert und kann auf eine gefestigte Infrastruktur (z. B. multiprofessionelle Teamarbeit) zurückgreifen.				

Vermeidung von Interessenskonflikten

Bei der Auswahl der zu fördernden Projektvorschläge sind Interessenkonflikte zwingend zu vermeiden.

Um die am Auswahlverfahren Beteiligten für das Problem entsprechend zu sensibilisieren und die daraus resultierenden Konsequenzen aufzuzeigen, sind die die Auswahl- und Entscheidungsträger im Vorfeld, das heißt vor der Abstimmung, zu informieren und dies **aktenkundig zu dokumentieren**³.

Es wird empfohlen, zu Beginn alle am Auswahlverfahren Beteiligten über die wesentlichen Inhalte des Merkblatts zu informieren und auf einer Übersicht bestätigen zu lassen, dass die Information erfolgte und kein Interessenkonflikt vorliegt.

³ Hierfür steht Ihnen das „Merkblatt zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Vorhabenauswahl im Rahmen von Juryverfahren oder Beteiligung von Auswahl- oder Entscheidungsgremien“ als Anlage dieser Handreichung zur Verfügung.